

Verordnung über die Einfuhr von Tieren der Pferdegattung (Pferdeeingführverordnung, PfeV)

Änderung vom 21. September 2001

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Pferdeeingführverordnung vom 7. Dezember 1998¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 21 Absatz 2 und 177 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998² (LwG)

Art. 2 und 3 Abs. 1 und 3

Aufgehoben

Art. 4 Zuteilung der Zollkontingentsanteile bei Tieren der Pferdegattung ohne Zuchttiere, Esel, Maultiere und Maulesel

¹Das Teilzollkontingent 1.1. (Tiere der Pferdegattung ohne Zuchttiere, Esel, Maultiere und Maulesel) wird versteigert.

²Jeweils 50 Prozent des Teilzollkontingents nach Absatz 1 werden vor Beginn der Kontingentsperiode versteigert, 50 Prozent im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode. Das Bundesamt für Landwirtschaft (Bundesamt) kann den jeweiligen Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Marktlage frei festlegen.

³Der Zollkontingentsanteil darf pro Bieterin oder Bieter höchstens 10 Prozent der Teilzollkontingentsmenge betragen.

Art. 4a Zuteilung der Zollkontingentsanteile bei Eseln, Maultieren und Mauleseln

Zollkontingentsanteile am Teilzollkontingent 1.2. (Esel, Maultiere und Maulesel) werden in der Reihenfolge der Annahme der Einfuhrdeklarationen zugeteilt.

Art. 6

Aufgehoben

¹ SR 916.322.1
² SR 910.1

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

21. September 2001

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

11609